

AMTSBLATT

Nr. 37/2019 Ausgegeben am 30.08.2019 Seite 296



Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 02.09.2019

Seite 297
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 02.09.2019

Seite 298-299
3.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Werkausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 03.09.2019

Seite 300
4.
Bekanntmachung einer neuen Zweckvereinbarung zum EU-Schulmilchprogramm

Seite 301-302
5.
Bekanntmachung einer jagdbehördlichen Anordnung für den Jagdbezirk Rhens

Seite 303-305

■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Am Montag, 02.09.2019, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Vergabeverfahren zur Umgestaltung der Wehranlage der Nettemühle in der Gemarkung Miesenheim an der Nette
2. Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt, Flachdachsanierung Schulgebäude;
Vergabe/Gewerk: Dachabdichtungsarbeiten
3. Megina-Gymnasium Mayen; Erneuerung der Warmwasserbereitung - Gewerk: Sanitärinstallation
4. Verschiedenes

Koblenz, 26.08.2019

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Montag, 02.09.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Linienbündelung 2021 im Landkreis Mayen-Koblenz; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
3. Seniorenfürsorgeprojekt; Evaluation und weiteres Vorgehen
4. Vorstellung der Zentralen Vergabestelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
5. Familienfreundlicher Landkreis - Re-Auditierung "Fortgesetzter Dialog" der Kreisverwaltung nach dem audit berufundfamilie
6. Gemeinsam statt einsam; Stand August 2019
7. Schulträgerausschuss
 - a) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
8. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
9. Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt, Flachdachsanierung Schulgebäude; Vergabe/Gewerk: Dachabdichtungsarbeiten
10. Megina-Gymnasium Mayen; Erneuerung der Warmwasserbereitung - Gewerk: Sanitärinstallation
11. Vergabeverfahren zur Umgestaltung der Wehranlage der Nettemühle in der Gemarkung Miesenheim an der Nette
12. Abschluss einer Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG zur Übernahme von Aufgaben nach den §§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 42a i.V.m. 42f SGB VIII des Landkreises Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Trier als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Schwerpunktjugendamt)
13. Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Landesausführungsgesetz (AGBTHG); Sachstandsbericht
14. Angebotsabfrage für Beratungsleistungen zur Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie
15. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

16. Vergabeangelegenheit
17. Personalangelegenheit
18. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 26.08.2019

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Dienstag, 03.09.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 145/146 des Jobcenters MYK Standort Mayen, Marktplatz 24, 56727 Mayen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Werkausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Aufgaben und Organisation des Jobcenters
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2018
4. Zwischenbericht des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zum Geschäftsverlauf 2019
5. Berufung eines neuen Mitgliedes in den Beirat des Jobcenters
6. Vorstellung des Projektes "Busfahrermodul - LQA"
7. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

8. Vertragsangelegenheit

Koblenz, 26.08.2019

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

ZWECKVEREINBARUNG

zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

PRÄAMBEL

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und –gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380, ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.

4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

55469 Simmern, 06.08.2019
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
(gez. Landrat Dr. Marlon Bröhr)

56068 Koblenz, 23.08.2019
Landkreis Mayen-Koblenz
(gez. Landrat Dr. Alexander Saftig)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -
Az.: 33 171-24

19. August 2019

**Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als nach § 44 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) zuständige untere Jagdbehörde erlässt gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG folgende jagdbehördliche Anordnung:

Alle jagdbehördlichen Anordnungen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, die vor der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erlassen wurden, werden für den Bereich Rhens aufgehoben.

Gemäß den §§ 7 ff. LJG werden alle Flurstücke der Gemarkung Rhens, die innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenze liegen, dem kommunalen Eigenjagdbezirk „Rhens“ und alle Eigentumsflächen der Stadt Rhens außerhalb dieser Grenze dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rhens angegliedert:

Gemäß der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, ergibt sich folgender neuer Verlauf der Jagdgrenze für den kommunalen Eigenjagdbezirk „Rhens“:

Grenzbeschreibung für den Eigenjagdbezirk:

Ausgangspunkt für die Beschreibung ist der Zusammenfluss von Ahrbach und Lendersbach zum Mühlenbach, da hier zwei gemeinschaftliche und der städtische Eigenjagdbezirk zusammenstoßen.

Beginnend am Ausgangspunkt verläuft die Jagdgrenze entlang des Lendersbaches bis zur Grenze zwischen den Parzellen Gem. Rhens Flur 25 Nr. 11 und Nr. 2. Von hier an verläuft sie an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 2 in nördlicher Richtung bis zum Ende der Parzelle Nr. 2. Von hier aus verläuft sie weiter in nordöstlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 90 und Nr. 91 bis zur Grenze zwischen Flur 20 und 21. Die Jagdgrenze folgt dieser Flurgrenze zunächst in nordwestlicher dann in nordöstlicher Richtung bis zum Ende der Parzelle Nr. 279/14. An deren östlicher Grenze verläuft sie nun bis zum Beginn der Parzelle Nr. 371/92 und dann weiter an deren östlicher Grenze entlang in nördlicher Richtung bis zur L 208. Hier biegt die Jagdgrenze nun in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Gemarkungsgrenze Rhens – Waldesch bis an die Gemarkungsgrenze Koblenz. Die Gemarkungsgrenze zwischen Rhens und Koblenz bildet von hier aus in nordöstlicher, später in südöstlicher Richtung die Jagdgrenze zu Koblenz bis zum Obersberger Bach. Dieser Bach bildet nun in südwestlicher Richtung (bachaufwärts) die Grenze bis zu dem Eckpunkt zwischen den Grundstücken Flur 21 Nr. 1/38 und Flur 4 Nr. 245/2. Von hier aus bildet die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 4 die Jagdgrenze bis zum Beginn der Parzelle Flur 4 Nr. 198/1 (Weg oder Viehtritt aus dem Antoniuswäldchen kommend). Von diesem Punkt aus verläuft sie in west-südwestlicher Richtung entlang der südlichen Parzellengrenze aus Flur 21 Nr. 1/38 und dieser Parzellengrenze dann folgend bis zur L 208. Von hier aus bildet die L 208 Richtung Waldesch die Außengrenze bis links die Parzellengrenze zwischen Flur 21 Nr. 1/33 und 1/35 abgeht. Dieser östlichen Parzellengrenze der Parzelle 1/35 folgt die Jagdgrenze bis sie auf die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 13 stößt. Dieser Flurgrenze folgt sie dann bis im

Mühlental die Parzellengrenze zwischen Flur 13 Nr. 355/99 und 283/ 101 in südöstlicher Richtung abgeht, welcher sie bis an die Flurgrenze vom Flur 14 folgt. Weiterhin verläuft die Jagdgrenze dann zwischen Flur 14 und Flur 13 entlang des Mühlenbaches bachaufwärts bis zum Abgang des Ahrbaches (Ausgangspunkt der Beschreibung).

Der Kreisjagdmeister hat diese Angliederung befürwortet.

Die von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bilden gemäß § 11 Absatz 5 LJG zur Wahrung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 LJG haben diese gegen den Inhaber des kommunalen Eigenjagdbezirkes „Rhens“ einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Rhens wurde der Verzicht auf die Selbstständigkeit des kommunalen Eigenjagdbezirkes gemäß § 9 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes (LJG) widerrufen. In gemeinsamen Gesprächen mit den Betroffenen und der Unteren Jagdbehörde wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten dargelegt und ergebnisorientiert diskutiert. Zum Abschluss der Gespräche wurde zwischen den Verantwortlichen der Stadt Rhens und der Jagdgenossenschaft Rhens eine Vereinbarung getroffen, die Grundlage dieser Verfügung ist. Die Abrundung war erforderlich, weil aufgrund der Grenzgestaltung einige jagdlich unerwünschte Situationen i.S.v. § 7 LJG zu bereinigen waren. Die Beteiligten haben sich dann im Wege einer EINIGUNG!!! auf den vorstehenden Grenzverlauf im Rahmen einer so gewünschten Abrundung verständigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz, Bahnhofstr. 9, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -

gez. Michael Erlemann

